

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 06.04.2017

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass das

**KammerIdent-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

TUVIT.94146.SW.04.2014

Essen, 07.04.2014

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94146.SW.04.2014 besteht aus 5 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei den Ärztekammern Nordrhein und Schleswig-Holstein im Rahmen der vorliegenden Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.3 vom 25.03.2014, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 26.03.2014 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 14.08.2012 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Am 08.05.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 ab und ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen jedoch spätestens am 06.04.2017 zu erneuern.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztchammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztchammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztchammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 06.04.2017

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass das

**KammerIdent-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

**„erstmalige Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt“**

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 15.09.2014 festgehalten.**

Essen, 15.09.2014

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94146.SW.04.2014 besteht aus 5 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erstmalig überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.3 vom 25.03.2014, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 26.03.2014 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 14.08.2012 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Am 08.05.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 06.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärztchammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 06.04.2017

**Nachtrag 2 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erstmalige Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Landeszahnärztekammer Brandenburg“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 28.11.2014 festgehalten.

Essen, 28.11.2014

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94146.SW.04.2014 besteht aus 5 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erstmalig überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.3 vom 25.03.2014, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 26.03.2014 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 14.08.2012 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Am 08.05.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 06.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärztammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärztammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztkammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 06.04.2017

**Nachtrag 3 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Sächsischen Landesärztekammer nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 30.04.2015 festgehalten.

Essen, 30.04.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.3 vom 25.03.2014, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 26.03.2014 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 14.08.2012 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 06.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärzttekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärzttekammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	14.08.2012

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 4 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**KammerIdent-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Hamburg nach Ablauf von 3 Jahren“

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 30.07.2015 festgehalten.**

Essen, 30.07.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Hamburg im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.3 vom 25.03.2014, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 26.03.2014 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 19.09.2012 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 5 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„Änderungen am Sicherheitskonzept und erneute Prüfung der praktischen
Umsetzung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 21.08.2015 festgehalten.

Essen, 21.08.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2012 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 28.01.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztchammer Hamburg WeidestraÙe 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landeszahlärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahlärztekammer Sachsen-Anhalt GroÙe Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztchammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-StraÙe 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-StraÙe 45, 56068 Koblenz	08.10.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 6 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:
„erstmalige Prüfung der praktischen Umsetzung bei der Ärztekammer Bremen“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 24.11.2015 festgehalten.

Essen, 24.11.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Bremen im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erstmalig überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 28.01.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 7 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Berlin nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 16.12.2015 festgehalten.

Essen, 16.12.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Berlin im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 24.06.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Ärztchammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	27.06.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 8 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 10.06.2016 festgehalten.

Essen, 10.06.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern ist noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die

hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 24.06.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärztchammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärztchammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztchammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landeszahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 9 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erstmalige Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Landesärztekammer Brandenburg“

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 27.06.2016 festgehalten.**

Essen, 27.06.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Landesärztekammer Brandenburg im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 24.06.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Landesärztekammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	15.06.2016
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landeszahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärzttekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 10 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Landesärztekammer Thüringen nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 28.06.2016 festgehalten.

Essen, 28.06.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die

hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 08.10.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	16.06.2016
Landesärztekammer Brandenburg Pappelallee 5, 14469 Potsdam	15.06.2016
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 11 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Bezirksärztekammer Rheinhessen nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 29.09.2016 festgehalten.

Essen, 29.09.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 08.10.2013 bis 19.11.2013 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	20.09.2016
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	16.06.2016
Landesärztekammer Brandenburg Pappelallee 5, 14469 Potsdam	15.06.2016
Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Landes Zahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 12 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf von 3 Jahren“

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 17.11.2016 festgehalten.

Essen, 17.11.2016

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern

Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	07.11.2016
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	20.09.2016
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	16.06.2016
Landesärztekammer Brandenburg Pappelallee 5, 14469 Potsdam	15.06.2016
Ärzttekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärzttekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärzttekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärzttekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landeszahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	13.11.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	01.04.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 07.04.2017

**Nachtrag 13 zur Bestätigung
TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**Kammerident-Verfahren der
Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkte erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Ablauf von 3 Jahren“

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 16.03.2017 festgehalten.**

Essen, 16.03.2017

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin und die Bundesapothekerkammer, Jägerstraße 49/50, 10117 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantworten dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern / Zahnärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Sie werden im Folgenden als Kammern bezeichnet. Die praktische Umsetzung des KammerIdent-Verfahrens ist bei den Apothekerkammern noch nicht erfolgt. Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten Kammern.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Rahmen der vorliegenden Bestätigung erneut überprüft. Die Anschrift der Kammern sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Kammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“ und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributes hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.4 vom 12.08.2015, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Kammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich

angebundenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Kammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Seit dem 18.08.2015 erfolgt die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.4 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Vom 26.03.2014 bis 15.07.2015 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.3 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Kammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (KammerIdent) und in Kapitel 16 (ZDA-Ident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 der Anlage eingesetzt werden. In Kammern, für welche die letzte Umsetzungsprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, darf das Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen die Gültigkeit insbesondere der Umsetzungsbestätigungen überwachen.

d) Allgemeine Hinweise

- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94146.SW.04.2014.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 07.04.2017, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 der Ärztekammern

Schleswig-Holstein und Nordrhein geprüft wurde und solange für mindestens eine Kammer eine gültige Bestätigung der dem geeigneten Sicherheitskonzept entsprechenden Umsetzung vorliegt.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Kammern überprüft.

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	02.03.2017
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	07.11.2016
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	20.09.2016
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	16.06.2016
Landesärztekammer Brandenburg Pappelallee 5, 14469 Potsdam	15.06.2016
Ärzttekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken	08.06.2016
Ärzttekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	15.12.2015
Ärzttekammer Bremen Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen	19.11.2015
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	18.08.2015
Ärzttekammer Hamburg Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg	15.07.2015
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	01.04.2015
Landeszahnärztekammer Brandenburg	13.11.2014

Kammer	Datum der Umsetzungsprüfung
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus	
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg	20.08.2014
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	26.03.2014

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Kammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung